

Reglement

für die

17. Vier-Rassen-Eliteschau

Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey

an der OLMA 2018

vom 11. bis 21. Oktober 2018

in St.Gallen

Reglement für die 17. Vier-Rassen-Eliteschau

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert während der elftägigen Ausstellungszeit diverse Tierschauen. Höhepunkte bilden die 17. Vier-Rassen-Eliteschau, die 53. Ausstellung der Braunvieh-Auktionstiere und eine permanente Ausstellung mit Fleischrindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

Den OLMA-Besucherinnen und -Besuchern wird mit diesen Attraktionen die Gelegenheit geboten, sich über die Nutztierhaltung allgemein und den aktuellen Stand der inländischen Tierzucht im Speziellen zu informieren.

Es ist folgendes Programm vorgesehen:

17. Vier-Rassen-Eliteschau	Do 11. bis So 21. Oktober
Tag der Milchkühe mit Rangierung	Fr 19. Oktober
53. Ausstellung der Braunvieh-Auktionstiere	Do 11. bis Di 16. Oktober
Schaufenster der Schweizer Tierzucht mit Fleischrindern, Schweinen, Schafen und Ziegen	Do 11. bis So 21. Oktober

1. Datum und Ort

Unter dem Patronat der Schweizerischen Rindviehzuchtverbände für Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey findet vom 11. bis 21. Oktober 2018 an der OLMA in St.Gallen eine Vier-Rassen-Eliteschau mit Rangierung statt.

2. Zweck

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert in Zusammenarbeit mit den Schweizerischen Rindviehzuchtverbänden für Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey eine Eliteschau der besten Milchkühe aus der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Eliteschau soll den Züchtern und allen OLMA-Besuchern Gelegenheit bieten, sich über den aktuellen Stand der Rindviehzucht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zu orientieren.

3. Teilnahmeberechtigung und Verbandskontingente

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder von Rindviehzuchtgenossenschaften und -vereinen. Die Zahl der auszustellenden Tiere ist auf 84 Kühe und 1 Stier beschränkt.

Während der ganzen OLMA (11. bis 21. Oktober 2018) werden ausgestellt:

		Elitekühe total	von Braunvieh Schweiz ausgestellt
Tiere die im Herdebuch von Braunvieh Schweiz einge- tragen sind	Braunvieh	19 Kühe 1 Spezialkuh (+19 Reserve)	19 Kühe 1 Spezialkuh ohne Teilnahme an Rangierung
	Original- Braunvieh	1 OB-Stier 7 OB-Kühe (+7 Reserve)	1 OB-Stier (Auswahl durch Braunvieh Schweiz 7 OB-Kühe (Auswahl durch Schw. Original Braunvieh-Zuchtverband)
		Elitekühe total	von swissherdbook ausgestellt
Tiere die im Herdebuch von swissherdbook eingetragen sind	Fleckvieh	8 Kühe (+8 Reserve)	8 Kühe (Red Holstein, Swiss Fleckvieh, Simmental)
		Elitekühe total	von Holstein Switzerland ausgestellt
Tiere die im Herdebuch von Holstein Switzerland eingetragen sind	Holstein	8 Kühe (+8 Reserve)	8 Kühe
		Elitekühe total	vom Schweizer Jerseyzuchtverein ausgestellt
Tiere die im Herdebuch von Braunvieh Schweiz einge- tragen sind	Jersey	5 Kühe (+5 Reserve)	5 Kühe

Vom Dienstag, **16. Oktober ab 18.00 Uhr bis 21. Oktober 2018** werden zusätzlich ausgestellt:

	Elitekühe total	von Braunvieh Schweiz ausgestellt	
Tiere die im Herdebuch von Braunvieh Schweiz eingetragen sind	Braunvieh	36 Kühe (+20 Reserve)	24 Elite-Kühe 12 Spezial-Tiere (Teilnahme an Rangierung falls vom Aussteller erwünscht und Anforderungen von Braunvieh Schweiz erfüllt sind)

4. Zulassungs- und Auffuhrbedingungen

Die aufgeführten Elite-Kühe müssen in Laktation sein und spätestens am 21. September 2018 gekalbt haben. Die Milch muss verkehrstauglich sein. Die Mindestanforderungen werden durch die Zuchtverbände festgelegt.

5. Anmeldung

Die Anmeldungen sind zu richten an:

- Braunvieh Schweiz, Chamerstrasse 56, 6300 Zug
- Holstein Switzerland, Route de Grangeneuve 27, 1725 Posieux
- swissherdbook, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
- Schweiz. Jerseyzuchtverein, Lindenweg 5, 3360 Herzogenbuchsee

Die Zuchtorganisationen bestimmen den Anmeldetermin individuell. Die Manuskripte für den Katalog der OLMA-Tierausstellung sind spätestens bis am Freitag, 7. September 2018 an Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landwirtschaftliches Zentrum SG, 9230 Flawil zu senden.

6. Vorschau

Die Auswahl der Tiere erfolgt durch die von den Zuchtorganisationen bestimmten Experten. Die Kosten für die Vorschau übernimmt die OLMA.

7. Auffuhr

Die OLMA organisiert die Sammeltransporte. Die Transportkosten übernimmt die OLMA. Unabdingbare Einzeltransporte sind möglich, werden jedoch nicht entschädigt.

Die zugelassenen Tiere sind am Dienstag, 9. Oktober 2018 zwischen 10.00 und 13.00 Uhr im Areal der OLMA in St.Gallen aufzuführen.

- Ausnahme Braunvieh: 36 Tiere von Braunvieh Schweiz sind am Dienstag, 16. Oktober 2018 zwischen 18.00 und 20.00 Uhr im Areal der OLMA in St.Gallen aufzuführen.

Die Verladezeit richtet sich nach der Fahrdistanz. Die Zufahrt ab der Autobahnausfahrt „St.Fiden/Spitäler“ ist signalisiert. Die Kühe sind vor dem Verlad zu melken.

8. Rücktransport

Die OLMA organisiert die Sammeltransporte. Der Verlad der gemolkene Kühe erfolgt für den Rücktransport am Montagmorgen, 22. Oktober 2018 ab 05.00 Uhr.

9. Zulassungsschein

Die Zulassungsscheine werden den Züchtern durch Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landwirtschaftliches Zentrum SG, 9230 Flawil, zugestellt.

10. Stallung, Fütterung, Pflege

Die OLMA stellt die Stallung zur Verfügung und übernimmt die Kosten für eine einwandfreie Fütterung und eine optimale Pflege. Das Milchgeld gehört der OLMA.

11. Tierwärter

Die Zuchtorganisationen können je einen Tierwärter bestimmen (Anstellungsdauer Montag vor bis und mit Montag nach OLMA). Die Kosten (Taggeld, Unterkunft, Verpflegung, Bahnbillett) übernimmt die OLMA. Die Tierwärter müssen bis spätestens am 7. September 2018 an Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landwirtschaftliches Zentrum SG, 9230 Flawil gemeldet werden. Ansonsten bestimmt der Stallchef die Wärter.

12. Abteilungen, Rangierung und Vorführung

Wenn nötig werden Abteilungen gebildet. Der entsprechende Entscheidung obliegt den Zuchtorganisationen und muss zusammen mit der Anmeldung der Tiere bekannt gegeben werden. Die Rangierung erfolgt am Freitag, 19. Oktober 2018 ab 12.00 Uhr in der Arena.

Die Richter werden durch die Zuchtorganisation oder durch den Zuchtverband bestimmt.

Aus jeder Rasse (Braunvieh, Original Braunvieh, Holstein, Fleckvieh, Jersey) wird eine „Miss OLMA“ bestimmt. Beim Braunvieh werden zusätzlich eine Vize-Miss und eine Honorable Mention gewählt. Beim Braunvieh wird zudem in jeder Abteilung das schönste Euter bestimmt. Die Kühe werden wenn möglich durch die Züchter vorgeführt.

Am Freitag, 19. Oktober 2018 findet in der OLMA-Arena von 10.30 bis 11.30 Uhr der 15. Nationale Jungrichter-Wettbewerb statt. Dazu werden 25 Kühe aus der 17. Vier-Rassen-Eliteschau eingesetzt.

13. Tiervorbereitung

Neben den gemäss Tierschutzverordnung (SR 455.1, Art. 17) und dem Ausstellungsreglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR (Stand 19.12.17) bestehenden Auflagen werden zusätzlich folgende Handlungen an Kühen nicht toleriert:

- Einölen oder Einsalben des Euters
- Ausscheren, Einölen oder Einfärben der Rippen

14. Katalog, Ehrengaben

Die auszustellenden Tiere und die Ersatztiere werden im Katalog der OLMA-Tierausstellung aufgeführt. Jeder Aussteller eines im Katalog aufgeführten Tieres erhält einen Gutschein für einen OLMA-Tierausstellungskatalog, einen Ausstellerausweis und zwei Gutscheine für einen Tageseintritt.

Zudem hat jeder Tieraussteller Anrecht auf eine OLMA-Stallplakette und einen Preis.

15. Versicherung

Die Ausstellungskühe werden bei der Emmental Versicherung gegen Unfall, akute Krankheiten und durch Unfall verursachtes Verwerfen während der ganzen Ausstellungsdauer inklusive Hin- und Rücktransport für Fr. 10'000.- pro Tier versichert. Die Versicherungsprämie übernimmt die OLMA. Eine allfällige Zusatzversicherung ist Sache der Tieraussteller.

16. Tierseuchenpolizei, Tierschutz und Eutergesundheit

Die Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen vom 31. Mai 2018 sind verbindlich und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

17. Schlussbestimmungen

Gegen die Rangierung kann keine Beschwerde geführt werden. Mit der Anmeldung anerkennt der Tierbesitzer die Bestimmungen dieses Reglements.

OLMA-Tierausstellungskommission

Präsident

Heini Stricker

Meisterlandwirt

Vizepräsident

Nicolo Paganini

Direktor Olma Messen

OLMA-Tierschauen

Präsident

Christian Manser

Tierzuchtlehrer

St.Gallen, 27.03.18

Vorschriften OLMA 2018

11. – 21. Oktober 2018
Ausstellungsgelände der OLMA Messen in St. Gallen

Tierseuchen, Tierschutz und Eutergesundheit

Stand: 31. Mai 2018

Dr. med. vet. Matthias Diener
Amtlicher Tierarzt

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 70
F 058 229 28 80
matthias.diener@sg.ch
www.avsv.sg.ch

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St. Gallen erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere.

1. Weisung des Veterinärdienstes

1.1. Seuchenpolizeiliche Anordnungen

- 1.1.1. **Tiertransport:** Die für die Ausstellung bestimmten Tiere dürfen nicht mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind, transportiert werden.
- 1.1.2. **Tiertransportfahrzeug:** Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und sauber gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
- 1.1.3. **Tiergesundheit:** Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.
- 1.1.4. **Ansteckungsverdacht:** Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere werden auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abgesondert. Die Ausstellungsorganisation hat in Absprache mit dem amtlichen Tierarzt für geeignete Absonderungsmöglichkeiten zu sorgen.
- 1.1.5. **Abortgeschehen:** Alle Aborte während der Ausstellungszeit sind unverzüglich dem amtlichen Tierarzt der Ausstellung zu melden. Entsprechende Tiere sind sofort zu isolieren und die Abortursachen sind gemäss Art. 129 der Tierseuchenverordnung (SR 916.401, abgekürzt TSV) abzuklären.
- 1.1.6. **Übrige Tiere, die im Folgenden nicht speziell aufgeführt sind:** Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Tiere, die von kommerziellen Ausstellern an die OLMA gebracht, sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

1.2. Rindvieh

- 1.2.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind. Nicht korrekt oder unvollständig markierte Tiere werden zurückgewiesen! An der OLMA geborene Kälber müssen mit einer offiziellen TVD-Ohrmarke gekennzeichnet werden.
- 1.2.2. **Begleitdokumente:** Sämtliche Tiere müssen mit einem korrekt und vollständig ausgefüllten Begleitdokument aufgeführt werden. Die Dokumente sind bei der Auffuhr vom amtlichen Tierarzt kontrollieren zu lassen und dem Stallchef abzugeben.



Für den Rücktransport in den Herkunftsbetrieb können dieselben Dokumente verwendet werden. Auf dem Begleitdokument muss durch die OLMA-Tierausstellung der Vermerk «retour» aufgeführt werden. Zudem ist mit Datum und Unterschrift zu bestätigen, dass die auf dem Begleitdokument aufgeführten Angaben unverändert sind. Behandlungen während dem OLMA-Aufenthalt, bei denen die Absetzfristen nicht abgelaufen sind, müssen aufgeführt werden. Erfolgt während der Ausstellung eine Handänderung, muss durch den Veranstalter ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

- 1.2.3. **Tierverkehrsdatenbank (TVD):** Alle Standortänderungen von Tieren der Rindergattung sind innert drei Tagen der TVD zu melden.

Absender: Der Tierhalter meldet der TVD den «Abgang zu anderem Betrieb im Inland» des aufgeführten Tieres. *Ausstellung:* Die Ausstellungsorganisation meldet der Tierverkehrsdatenbank (TVD) den Aufenthalt der aufgeführten Tiere der Rindergattung. *Empfänger:* Der Empfänger der Tiere meldet den Zugang von der TVD Nr. 185 230.1.

- 1.2.4. Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche eine gemäss TVD lückenlose Tiergeschichte, mit korrekt erfasstem Herkunftsbetrieb, aufweisen.

- 1.2.5. **Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen**

Schutzmassnahmen gegen IBR / IPV: Alle aufgeführten Tieren der Rindergattung, welche älter als 6 Monate sind und auf dem OLMA-Gelände über Nacht oder länger eingestallt werden, müssen vorgängig negativ auf IBR-Antikörper untersucht werden. Das Laborresultat darf nicht älter als 30 Tage sein, muss mit dem Zulassungsschein (siehe 1.2.6.) zusammengeheftet und dem amtlichen Tierarzt bei der Auffuhr abgegeben werden. Der Tierhalter bestätigt auf dem Begleitdokument mit dem Ankreuzen der Position «Seuchenfreiheit» und «Tiergesundheit» unterschriftlich, dass nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Zudem attestiert er, dass in den 21 Tagen vor der Auffuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten.

Schutzmassnahmen gegen BVD: Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, die keiner Sperre unterliegen, aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen und mindestens seit 30 Tagen nur in Beständen ohne verbringungs-gesperrte Tiere gestanden sind. Bestände, in denen in Bezug auf BVD verbringungs-gesperrte Tiere stehen, dürfen keine Tiere der Rindergattung aufführen. Kälber, die an der OLMA geboren werden, müssen neben der üblichen Markierung zusätzlich mit einer Ohrstanzprobe auf BVD-Antigen getestet werden.

Die Tierausstellungskommission der OLMA schreibt vor, dass für alle trächtigen Auktionstiere ein negatives Laborresultat auf BVD-Antikörper vorliegen muss. Dieses Ergebnis darf nicht älter als 30 Tage sein. Zudem muss für diese Tiere auch eine gültige Untersuchung auf BVD-Antigen (Virus) vorgelegt werden. Weiter dürfen nur Mutterkuhkälber mit einem negativen Untersuchungsergebnis auf BVD-Antigen (Virus) an die OLMA gebracht werden. Der Zeitpunkt der Untersuchung auf BVD-Antigen ist nicht vorgegeben. Die jeweiligen Laborbefunde müssen zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden.



- 1.2.6. **Zulassungsschein:** Für jedes Tier der Rindergattung muss bei der Auffuhr ein durch den Tierhalter vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zulassungsschein abgegeben werden.
- 1.3. Schafe und Ziegen
- 1.3.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Schafe und Ziegen aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind.
- 1.3.2. **Begleitdokumente:** Diese sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.
- 1.3.3. **Nur für Schafe:** Wegen der Gefahr einer Coxiellen- und / oder Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die weniger als 20 Tage vor der Ausstellung verworfen haben oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.
- 1.4. Schweine
- 1.4.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Schweine aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind. Ferkel, welche während der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der Ausstellung korrekt markiert werden.
- 1.4.2. **Begleitdokumente** sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.
- 1.5. Equiden
- 1.5.1. Es dürfen nur Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel) aufgeführt werden, für die ein offizieller Equiden-Pass ausgestellt ist, die durch den Tiereigentümer auf www.agate.ch erfasst und auf einer mit einer TVD-Nummer erfassten Tierhaltung gemeldet sind.
- 1.6. Tierschutzrelevante Anordnungen
- 1.6.1. Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind beim Transport und bei der Haltung der Tiere einzuhalten. Speziell beim ausgestellten Kleinvieh ist darauf zu achten, dass je Haltungseinheit mindestens ein Tier weniger aufgestellt wird, als dies von den Minimalanforderungen bezüglich des nötigen Platzbedarfs her möglich ist.
- 1.6.2. Es dürfen keine Tiere aufgeführt und ausgestellt werden, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen worden sind. Die Tiere werden bei der Auffuhr und im Verlauf der Ausstellung kontrolliert und, wenn sie beanstandet werden müssen, zurückgewiesen.
- 1.6.3. Hochtrchtige Tiere müssen separat oder durch Abtrennwände genügend geschützt vor anderen Tieren transportiert werden.
- 1.6.4. In der Halle 7 oder im Aussenbereich der Halle 7 muss eine geeignete Abkalbebox eingerichtet sein, damit Kühe jederzeit für die Geburt abgesondert werden können.
- 1.6.5. Kälber dürfen bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden.
- 1.6.6. Gemäss der Tierschutzverordnung (SR 455.1, abgekürzt TSchV) sind im Art. 17 unter anderem die folgenden ausstellungsrelevanten, verbotenen Handlungen bei Rindern aufgeführt:



- das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern;
- mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter und lange Zwischenmelkzeiten, welche die natürliche Form des Euters verändern oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen;
- das Einsetzen von Fremdkörpern zu Präsentationszwecken;
- das enge Einbinden der Sprunggelenke und der Entzug von Gewebeflüchtigkeit im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken;
- das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen mittels Sonde zu Präsentationszwecken;

Erlaubt sind:

- Die Anwendung von *Kosmetika*, die weder Reizungen noch Schäden verursachen.
 - Das *äusserliche Versiegeln der Zitzen* mit *Kollodium 8%*, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird. Andere Stoffe, insbesondere *Sekundenleimstoffe*, zum *Versiegeln der Zitzen* sind verboten.
 - Die Verwendung von *Medikamenten* durch den bezeichneten Ausstellungstierarzt (siehe 1.8.2.) aufgrund einer von ihm gestellten Diagnose. Die Verwendung von Oxytocin zum Erleichtern des Melkens geschieht unter Kontrolle und nach Genehmigung durch den Ausstellungstierarzt. Jede Behandlung ist im Behandlungsjournal der Ausstellung festzuhalten.
- 1.6.7. Zusätzlich sind die Ausführungen und festgelegten Beurteilungskriterien im **Ausstellungsreglement (Stand 19.12.2017)** der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) zwingende Bestandteile dieser Ausstellungsverordnungen. Dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) ist frühzeitig die personelle Zusammensetzung einer Kontrollinstanz gemäss Punkt VI. b) des Reglements zu melden.
- 1.6.8. Bei Schafen muss der Schwanzstummel After und Zucht bedecken.
- 1.6.9. Der Umgang mit Tieren an Veranstaltungen wird im Art. 30a der Tierschutzverordnung (SR 455.1, abgekürzt TSchV) geregelt. Die beteiligten Personen sind verpflichtet Schmerzen, Leiden, Schäden und Überanstrengung von ausgestellten Tieren zu vermeiden. Es muss zudem dafür gesorgt werden, dass aktuelle Adresslisten der teilnehmenden Tieraussteller vorhanden sind. Zudem muss auch von allen Tieren die Art, die Anzahl und wenn vorhanden die Identifikation festgehalten sein. Diese Listen müssen dem AVSV jederzeit vorgelegt werden können. Es muss ausreichend Betreuungspersonal vorhanden sein und eine fachkundige, für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnet werden. Jungtiere, die noch gesäugt werden, dürfen nur gemeinsam mit ihrer Mutter ausgestellt werden. Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende ihren Pflichten nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.
- 1.6.10. Für das allfällige Betreiben eines Streichelzoos werden separate Vorschriften erlassen. Nach Art. 24 TSchV Bst. f ist das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken verboten.
- 1.6.11. Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (vor Mitte September 2018) beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen,



Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.

1.7. Allgemeines

- 1.7.1. Für die Auffuhr und die amtstierärztliche Überwachung der Ausstellung ist das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St.Gallen zuständig (Tel: 058 229 28 00, Email: info.avsv@sg.ch). Die dadurch entstehenden Kosten fallen zulasten der OLMA.
- 1.7.2. Tierärztliche Behandlung dürfen nur durch den Ausstellungstierarzt, Dr. Dieter Fleischer, Goethestrasse 58, 9008 St. Gallen (Tel: 071 244 81 10) vorgenommen werden. Die Behandlungen sind im Behandlungsjournal einzutragen. Bei Missachtungen, werden die betroffenen Tiere sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen. Eine Kopie des Behandlungsjournals ist nach der Ausstellung dem AVSV zukommen zu lassen.
- 1.7.3. Das AVSV behält sich das Recht vor, gezielt Proben für Milch- und Blutuntersuchungen von Ausstellungstieren zu nehmen. Bei Beanstandungen werden die Kosten dem Aussteller belastet.
- 1.7.4. Bei veränderter Seuchenlage kann das AVSV weitere oder anders lautende Vorschriften erlassen. Unklarheiten oder Differenzen sind mit dem zugeteilten amtlichen Tierarzt zu besprechen.
- 1.7.5. Missachtungen dieser Vorschriften werden strafrechtlich behandelt. Die betroffenen Tiere werden umgehend von der Veranstaltung ausgeschlossen.

2. Vorschriften OLMA-Tierarzt

- 2.1. Der Ausstellungstierarzt schreibt vor, dass grundsätzlich nur eutergesunde Tiere aufgeführt werden dürfen. Tiere, welche im Schalmtest ++ / +++ positiv reagieren, werden nicht zugelassen. Beim letzten Melkakt vor dem Abtransport in Richtung St.Gallen ist entsprechend das Euter zu kontrollieren und ein Schalmtest durchzuführen. Das Ergebnis ist auf dem Zulassungsschein zu notieren. Laktierende Kühe, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mit Medikamenten behandelt werden müssen, deren Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen nicht aufgeführt werden. Bei den laktierenden Kühen wird bei der Auffuhr eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen. Tiere mit einem positiven Schalmtest, deren Milch somit nicht verkehrstauglich ist, werden zurückgewiesen. Das Melken der Ausstellungstiere ist nach den Weisungen des Stallchefs durchzuführen. Um Neuinfektionen zu verhindern, sind sämtliche Zitzen unmittelbar nach jedem Melkakt zu desinfizieren.
- 2.2. Pferde müssen wirksam gegen Skalma geimpft sein (zwei Grundimpfungen im Abstand von 21 bis 92 Tagen. Der Abstand der jährlichen Wiederholungsimpfungen darf nicht mehr als 365 Tage betragen). Die Impfung ist durch ein tierärztliches Zeugnis auszuweisen.

Dr. A. Fritsche
Kantonstierarzt und Amtsleiter